



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. November 2013  
(OR en)

**16828/13**

**DENLEG 137  
SAN 481  
AGRI 783**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16180/13 DENLEG 128 SAN 447 AGRI 742

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Schwefeldioxid — Sulfiten (E 220-228) in aromatisierten Getränken auf Weinbasis  
— *Beschluss, die Annahme nicht abzulehnen*

1. Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe <sup>1</sup> muss die Kommission Anhang II nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 genannten gemeinsamen Verfahren durch Maßnahmen aktualisieren, die gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle <sup>2</sup> erlassen werden.
  
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> ABI. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

<sup>2</sup> ABI. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>3</sup> ABI. L 184, 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>4</sup>, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahme hat die Kommission am 21. Oktober 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 12. November 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den eingangs genannten Verordnungsentwurf vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 14. November 2013 ersucht, bis zum 21. November 2013 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von **zwei Monaten** nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.